

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Saalfeld
(Grünanlagensatzung)
vom 18. August 2008**

Auf Grund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), erlässt die Stadt Saalfeld folgende Satzung.

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Saalfeld unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und deren Einrichtung, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, Parks, Spielplätze, Bolzplätze, Straßenbegleitgrün, alle natürlichen und künstlich geschaffenen Wasserflächen und Wasseranlagen.
- (2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
 - a) die Grünanlagen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten und Schulen,
 - b) Kleingartenanlagen.
- (3) Anlageneinrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind:
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune u. a.,
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielgeräte, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe u.a..
- (4) Der genaue Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Auflistung der Flurstücksnummern (Anlage). Sämtliche Flächen sind auf einer Karte erfasst. Diese kann im Grünflächenamt bzw. im Internet unter www.saalfeld.de eingesehen werden.

**§ 2
Recht auf Benutzung**

- (1) Jede Person hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spieles nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte auf den Spielplätzen ist Kindern bis zum Alter von 14 Jahren vorbehalten, davon ausgenommen sind Bolzplätze und altersgerecht ausgestattete Jugendspielplätze.
Kindern unter 5 Jahren ist die Benutzung der Spielgeräte nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen gestattet.
Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte untersagt.

**§ 3
Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert und belästigt wird.

- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.
- (4) In Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern untersagt:
 - a) das Befahren, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie das Rad fahren, ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind sowie die Nutzung von Kleinkinder-rädern,
 - b) das Beseitigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
 - c) das Pflücken von Blumen und sonstige Beschädigung von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen, der unberechtigte Schnitt von Gehölzen sowie das Entnehmen von Sand und Erde,
 - d) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeanlagen,
 - e) das Entfernen, Verstellen oder zweckwidrige Verwendung von Bänken, Abfallbehältern und Hinweisschildern,
 - f) Tiere, insbesondere Hunde auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen mitzuführen; ausgenommen sind Durchgangswege, hier ist eine kurze Leine anzulegen. In allen übrigen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung dürfen Tiere, insbesondere Hunde, nicht unbeaufsichtigt umherlaufen,
 - g) das Fangen, Jagen und sonstige Belästigung von Tieren sowie das Anlegen von Futterplätzen,
 - h) das Reiten außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege,
 - i) das Baden oder das Baden lassen von Hunden und sonstigen Tieren in Brunnen,
 - j) die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen einschließlich der Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundekot,
 - k) das Betreiben von offenen Feuerstellen und Grillplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - l) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
 - m) das Betreten von abgelassenen Wasseranlagen und Brunnen,
 - n) der Aufenthalt außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten,
 - o) die Ausübung von Sport, insbesondere Ballspielen und Rodeln auf allgemein benutzbaren Grünflächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können oder eine Beschädigung der Flächen erfolgt,
 - p) der Gebrauch von Schusswaffen, Wurf-, Schieß- oder Schleudergeräten,
 - q) die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten.

§ 4

Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
- (2) Die zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung der Benutzer für ihr Verhalten in den Grünanlagen bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 5 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Grünflächenamtes. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Saalfeld und die Sondernutzungs-gebührensatzung der Stadt Saalfeld in der jeweils gültigen Fassung finden insoweit entsprechende Anwendung.
- (2) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Die Erlaubnis ist stets befristet oder widerruflich und nicht übertragbar. Auf ihre Erteilung besteht kein Anspruch. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Erlaubnis wird per Bescheid erteilt. Dieser ist mitzuführen und auf Verlangen den Bediensteten der Stadtverwaltung vorzulegen.
- (5) Maßnahmen zur Abwendung von Not- und Havariesituationen sind nicht genehmigungsbedürftig.
- (6) Bei allen Vorhaben, die kommunale Grünanlagen tangieren, ist das Grünflächenamt einzubeziehen.
Beginn und Ende von Maßnahmen im Schutzbereich dieser Satzung ist dem Grünflächenamt anzuzeigen.

§ 6 Benutzungssperre

- (1) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen und Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Wegen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 7 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung:

- a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) in den Grünanlagen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Grünanlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.

Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a) § 3 Abs. 1 und 4 lit. o durch sein Verhalten andere Benutzer behindert und belästigt,
 - b) § 3 Abs. 2 u. 3 Anlagen, ihre Bestandteile oder ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert und diesen Zustand nicht umgehend auf seine Kosten beseitigt,
 - c) § 3 Abs. 4 lit. a in Grünanlagen mit Kfz oder Fahrrädern fährt oder Kfz und Anhänger parkt, abstellt oder reinigt,
 - d) § 3 Abs. 4 lit. b Bäume, Einrichtungen und sonstige Bauwerke beseitigt,
 - e) § 3 Abs. 4 lit. c Blumen pflückt, Pflanzen, Bäume und Sträucher beschneidet, beschädigt oder Sand oder Erde entnimmt,
 - f) § 3 Abs. 4 lit. e Bänke, Abfallbehälter oder Hinweisschilder entfernt, verstellt oder zweckwidrig benutzt,
 - g) § 3 Abs. 4 lit. f Tiere, insbesondere Hunde auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen mitführt oder sie in den übrigen Grünanlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
 - h) § 3 Abs. 4 lit. g wilde oder verwilderte Tiere fängt, jagt oder sonst wie belästigt oder Futterplätze anlegt,
 - i) § 3 Abs. 4 lit. h außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege reitet,
 - j) § 3 Abs. 4 lit. i Tiere in Brunnen baden lässt,
 - k) § 3 Abs. 4 lit. k offene Feuerstellen oder Grillplätze außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen betreibt,
 - l) § 3 Abs. 4 lit. l Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder nächtigt,
 - m) § 3 Abs. 4 lit. m abgelassene Brunnen und Wasseranlagen betritt,
 - n) § 3 Abs. 4 lit. n sich außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten in einer Anlage aufhält,
 - o) § 3 Abs. 4 lit. p Schusswaffen, Wurf-, Schieß- oder Schleudergeräte benutzt,**
 - p) § 3 Abs. 4 lit. q die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,**
 - q) § 5 eine Grünanlage ohne erforderliche Genehmigung über ihre Zweckbestimmung hinaus benutzt oder eine erteilte Erlaubnis auf Verlangen nicht vorweisen kann,
 - r) § 7 sich trotz bestehendem Anlagenverbot in einer Anlage aufhält.

- (2) Gemäß § 19 Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der festgesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Saalfeld bzw. in deren Auftrag beseitigt werden.

- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristensetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug entsteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Saalfeld (Grünanlagensatzung) vom 21. August 1995 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. November 2002, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Artikelsatzung der Stadt Saalfeld vom 28. November 2001 zur Anpassung der anzeigepflichtigen Satzungen der Stadt Saalfeld an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002, außer Kraft.

Stadt Saalfeld

Saalfeld, den 18. August 2008

gez.
i.V. Dütthorn
Matthias Graul
Bürgermeister

Beulwitz

<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>
26/12	53/22	72/25	174/30
43/14	53/44	78/4	174/31
50	53/45	174/24	174/32
51/2	53/60	174/29	176/12

Wöhlsdorf

<u>Parzellen-Nr.</u>
50
115/1
168

Crösten

<u>Parzellen-Nr.</u>
56/1
58/2
72/3

Aue am Berg

<u>Parzellen-Nr.</u>
20/2
42/14
43

Remschütz

<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>
42/6	77/72	77/84	215/4
76/25	77/81	77/86	216/4
76/34	77/83	77/87	427/6

Görzinsel, Saaleaue und Grünhain

<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>
748	1381/3	3066	81
1249/4	1382	3070/4	83/3
1355/5	1386/4	3070/7	89/2
1356/2	1386/5	3120/11	92/3
1357/1	1386/6	5608/3	96/4
1357/2	1386/11	5806/2	98/3
1358/4	1400/3	5806/3	100/2
1358/6	1401	5814/8	101/3
1359/1	1402	5815/2	104/4
1360/3	1403	7046/9	104/5
1363/1	1404/2	7077/3	105/4
1366/1	1404/3	7174/10	109/5
1369/3	2874/5	7182/14	112/4
1370/2	2875/10	7182/15	113/4
1371/1	2875/13	7182/16	116/4
1373/3	2879/8	78/5	118/3
1374/1	2891/5	78/6	216/4
1375/6	2940/13	79	427/6
1379/7	3065/3	80	427/7
1380/9			

Graba/Gewerbegebiet Mittlerer Watzenbach

<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>
1038/2	4415/5	4655/43	5814/5
1039	4416/7	4655/48	7046/9
1040/2	4424/12	4655/64	7047/1
4340/8	4431/22	4655/66	7080/6
4340/11	4446/1	4676/7	7097/5
4347/10	4600/7	4676/8	7101/5
4372/8	4600/10	4700/52	7136/31
4378/4	4610/1	4700/90	7164/14
4379/4	4610/3	4700/98	7165/4
4412/27	4612/23	4700/99	
4412/43	4655/36	4700/100	

Altsaalfeld/Bahnhof

<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>
1334/2	1553/8	5133/29	5342/3
1336/3	1554/3	5133/37	5342/11
1336/5	1557/5	5133/38	5380/24
1409/8	1558/4	5255	5386/4
1410/9	2116/19	5256	5390/12
1411/3	2870/154	5315/9	5390/18
1499/10	5055/10	5334/2	5391/9
1507/15	5056/11	5336/37	5391/23
1515/6	5056/12	5336/38	

Südstadt

<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>
769/5	3030/11	3089/3	3248/1
2913/7	3032/7	3090/6	3250/1
2913/13	3041/11	3092/4	3258/1
2936/29	3082/4	3093/4	3558/38
2940/13	3082/5	3094/7	3573/12
2953/12	3084/1	3097/3	3598/2
2958/20	3085/1	3106/17	3598/8
2966/4	3086/1	3116/11	3682/3
3016/7	3087/10	3116/12	3689/11
3016/8	3087/11	3121/7	3711/51
3016/17	3087/14	3213/4	
3020/24	3087/17	3243/11	

KöditzParzellen-Nr.50/11
295/19**Obernitz**Parzellen-Nr.28/10
50/19
50/22
67/23Parzellen-Nr.68/15
285/3
286/4
287/1**Garnsdorf**Parzellen-Nr.2975/15
2998/22
3809/7Parzellen-Nr.3841/62
3841/67
3847/20Parzellen-Nr.6004/2
6005/5
6077/9**Siechenbachtal/Wittmannsgereuther Straße**Parzellen-Nr.1022/5
1035/6
4126
4228/45Parzellen-Nr.4228/68
4231/4
4257/4
4266/21Parzellen-Nr.4292/2
4308/7
4322/4
4322/5Parzellen-Nr.4750/5
4750/10
4783/4**obere Stadt**Parzellen-Nr.1024/4
1027/11
1027/14
3846/52
3847/20
3852/11
3866/5
3867/9
3871/8Parzellen-Nr.3871/11
3874/21
3908/23
3913/6
3928/15
3958/14
3962/58
3993/46Parzellen-Nr.3993/63
3993/64
3993/66
3993/67
3993/68
3993/70
3993/71
3993/75Parzellen-Nr.3993/90
3993/92
4032/20
4032/23
4077/4
6281/36
6294/22
6304/36**erweitertes Stadtzentrum**Parzellen-Nr.161/1
225/5
357/20
478/4
577/1
592/2Parzellen-Nr.715/3
715/4
720
752/2
754/3
785/5Parzellen-Nr.828/13
841/7
846/12
1147/2
1246/5
3847/20Parzellen-Nr.3930/22
5805/2
5805/4
5806/2
5806/3
5811

677/3	798/6	3887/6	5812/9
683	803/4	3887/7	5812/10
705/4	810/1	3927/28	5813/3
710/2	822/4	3930/17	5815/2
713/8	826/3		

An der Heide/Geraer Bahnbogen

<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>
1741/6	5530/11	5532	5568/14
1741/7	5530/14	5534/3	5727/2
5524	5531	5568/8	5729
5530/9			

Gorndorf/Geraer Straße

<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>
1667/21	2107/11	2112/129	2112/177
2091/6	2112/101	2112/132	2112/178
2098/59			

Gorndorf

<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>
1576/31	2302/2	7183/268	7183/328
2122/45	2302/3	7183/291	7183/333
2182/133	2412/4	7183/292	7183/348
2182/138	7183/70	7183/293	7183/352
2252/8	7183/184	7183/294	7183/353
2253/6	7183/199	7183/295	7183/354
2265/5	7183/240	7183/296	7183/357
2265/6	7183/245	7183/297	7183/360
2266/5	7183/254	7183/298	7183/379
2266/7	7183/263	7183/301	7183/381
2266/9	7183/264	7183/307	7183/382
2279/4	7183/266	7183/323	

Altgorndorf

<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>
9/3	259/14	260/4	557/17
128/2	259/15	260/5	558
130/11	259/17	319/13	562/8
240/8	259/23	319/14	562/9
242/1			

Ersatzbekanntmachung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Saalfeld (Grünanlagensatzung) vom 18. August 2008 gemäß § 3 Abs. 2 ThürBekVO

Die öffentliche Auslegung der Übersichtskarte der geschützten Flächen lt. Grünanlagensatzung der Stadt Saalfeld vom 18. August 2008 erfolgt in der Stadtverwaltung Markt 6 (Bürger- und Behördenhaus), 1. Obergeschoss, im Foyer des Grünflächenamtes in der Zeit vom 16. bis 30. Oktober 2008 zu den Sprechzeiten.

gez.
Wermann
Leiter des Grünflächenamtes